

Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV)

Vom 19. August 2011

Fassung vom: 29.04.2014
Gültig ab: 17.06.2014

Das Verfahren bei besonderen Schwierigkeiten beim Lesen und / oder Rechtschreiben

**Leitfaden für die Sekundarstufe II, d.h. für die gymnasiale Oberstufe, das
berufl. Gymnasium und sämtliche anderen Schulformen der beruflichen
Schulen**

(Stand November 2014)

- Anhang I:** Beispiel eines Informationsblattes, das die Schule den Eltern oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler beim Übergang von der Sekundarstufe I in die gymnasiale Oberstufe aushändigen kann
- Anhang II:** Beispiel eines Formblattes der Stellungnahme der Klassenkonferenz
- Anhang III:** Beispiele möglicher Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und möglicher Maßnahmen des Abweichens von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung
- Anhang IV:** Beispiel eines Formblattes zur Information des Schulamtes bei Genehmigung von Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und / oder Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung in der Abiturprüfung

1. Antrag der Eltern oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers bei der Schule (§39 Abs. 4)

Nachteilsausgleich, Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder –bewertung aufgrund von besonderen Schwierigkeiten beim Lesen und / oder Rechtschreiben sollten in der Sekundarstufe II nur noch in Ausnahmefällen notwendig sein. Zur Gewährung stellen die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler beim Übergang von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II bei der Schule einen Antrag auf Fortsetzung dieser Fördermaßnahmen. Wenn vorher keine Förderung von Seiten der Schule stattgefunden hat, obwohl diese notwendig gewesen wäre, oder diese nicht dokumentiert wurde, ist ein Antrag trotzdem möglich. Der Antrag sollte eine Problembeschreibung beinhalten und bisherige außerschulische und schulische Fördermaßnahmen beschreiben. Auch sollte dem Antrag entnommen werden können, warum die Schülerin oder der Schüler Fördermaßnahmen benötigt. Da ein von den Eltern bzw. der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler individuell gestalteter Antrag bei der Genehmigung durch das Schulamt mehr Aussagekraft hat, sollte auf ein standardisiertes Formblatt verzichtet werden. Ein allgemeines Informationsschreiben von der Schule für die Betroffenen über das Antragsverfahren könnte hingegen sinnvoll sein. Wenn die aufnehmende Schule informiert wird, würde dies den Übergang von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II vereinfachen (Beispiel s. Anhang I).

2. Erhebung der individuellen Lernausgangslage durch die Tutorin, den Tutor oder durch die Deutschlehrkraft (§38)

Die Tutorin / der Tutor oder die Deutschlehrkraft bereitet die Erörterung des Antrags durch die Klassenkonferenz vor, in dem z.B. Gespräche mit der Schülerin, dem Schüler oder den Eltern geführt werden und alle relevanten Informationen aus der Schülerakte entnommen wurden. Sollten der Schülerakte keine ausreichenden Informationen über bisherige schulische Fördermaßnahmen entnommen werden können sind Rückfragen durch die Tutorin/den Tutor bei der früher besuchten Schule unerlässlich. Dies gilt auch für den Fall, dass z.B. bei beruflichen Schulen keine Schülerakte vorliegt und auch die Schülerin oder der Schüler keine entsprechenden Nachweise beibringen kann. Eine unterstützende Beratung (§38 Abs. 2) kann angefordert werden.

3. Befürwortung oder Ablehnung durch die Klassenkonferenz (§39 Abs. 6)

Die Klassenkonferenz entscheidet über die Befürwortung oder Ablehnung des Antrags, nachdem die von der Tutorin/dem Tutor, oder der Deutschfachlehrkraft zusammengetragenen Informationen und alle relevanten Informationen aus allen Fächern und Klausuren zusammengetragen und erörtert wurden. Bei Befürwortung verfasst sie eine ausführliche und begründete eigene Stellungnahme, aus der hervorgeht, dass auch aus Sicht der Konferenz besondere Schwierigkeiten vorliegen und dass besondere Fördermaßnahmen (Maßnahmen des Nachteilsausgleichs, Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder nachrangig Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung) notwendig sind. Bisherige schulische Fördermaßnahmen sollten, falls bekannt, aufgeführt sein. Zur Vereinfachung des Verfahrens bitte ich, dass bereits der Stellungnahme zu entnehmen ist, welche konkreten Fördermaßnahmen im ersten Halbjahr ergriffen werden sollen (mögliche Vorlage s. Anhang II).

4. a. Weiterleitung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter an das SSA bzw.

b. Ablehnungsbescheid

a. Die Klassenkonferenz befürwortet begründet den vorliegenden Antrag.

Die Schulleiterin/der Schulleiter leitet diesen Antrag mit dem begründeten Beschluss der Klassenkonferenz an das Staatliche Schulamt weiter.

oder

b. Die Klassenkonferenz lehnt begründet den vorliegenden Antrag ab.

Der/die Schulleiter/in verfasst einen an die Eltern gerichteten Bescheid über die Entscheidung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

5. Prüfung des Antrags durch das Staatliche Schulamt (§39 Abs. 4)

Das Staatliche Schulamt entscheidet einmalig für den gesamten Zeitraum der Sekundarstufe II, ob ein besonders begründeter Ausnahmefall vorliegt, der die Fortsetzung der Fördermaßnahme vorsieht.

Sollte dem Antrag nicht stattgegeben werden können, ergeht von der Schulleiterin/dem Schulleiter ein ablehnender Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

6. Festlegung geeigneter Fördermaßnahmen (§39) und Dokumentation im Förderplan (§40)

Bei Genehmigung durch das Staatliche Schulamt leitet die Schulleitung diese an die Klassenkonferenz weiter. Diese entscheidet halbjährig nach, welche Fördermaßnahmen durchgeführt werden.

Die Maßnahmen werden im **Förderplan** dokumentiert und der Schülerakte beigelegt.

Sollte die Klassenkonferenz zu einem späteren Zeitpunkt der Auffassung sein, dass keine Fördermaßnahmen mehr erforderlich sind, sind die Eltern bzw. die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler zur beabsichtigten Einstellung der Fördermaßnahmen anzuhören. Den Bescheid über die Beendigung der Fördermaßnahmen verfasst die Schulleiterin/der Schulleiter.

Die Förderung findet im Unterricht durch Binnendifferenzierung und ggf. durch Unterricht in besonderen Lerngruppen statt. In Einzelfällen können zusätzliche Maßnahmen des Nachteilsausgleichs, Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung, oder nachrangig Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung notwendig werden. Die Maßnahmen sollten immer dem Problem angemessen und individuell umgesetzt werden (s. auch §7 der VOGSV).

Maßnahmen des **Nachteilsausgleichs** können sich auf eine Differenzierung hinsichtlich der Art und Weise der Leistungserbringung, des Zeitpunktes, oder der äußeren Bedingungen beziehen, oder es werden individuelle Hilfen bei der Leistungserbringung angeboten.

Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung beinhalten Differenzierungen hinsichtlich der Leistungsanforderungen bei gleich bleibenden fachlichen Anforderungen.

Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung beinhaltet Differenzierungen hinsichtlich der Leistungsanforderungen verbunden mit geringeren Anforderungen. Ein Aussetzen der Rechtschreibleistung sollte nur in Ausnahmefällen nötig sein.

Beispiele des Nachteilsausgleichs und des Abweichens von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung bzw. -bewertung sind dem Anhang III zu entnehmen.

7. Information des Schulamtes über die beschlossenen Fördermaßnahmen (§39 Abs. 4)

Das Staatliche Schulamt ist von den Konferenzbeschlüssen einmalig zu unterrichten. Im Falle des Abweichens von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung ist diese

Unterrichtung vor Bekanntgabe der Fördermaßnahmen an die Eltern oder die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler vorzunehmen. Dieses gilt auch, wenn Maßnahmen im Laufe der Zeit so verändert werden sollen, dass beabsichtigt ist, Abweichungen von den Grundsätzen der Leistungsbewertung zu ergreifen (s. Anhang II).

Das Staatliche Schulamt kann die Konferenzbeschlüsse beanstanden, aufheben, zur erneuten Entscheidung oder Beschlussfassung zurückverweisen oder erforderlichenfalls selbst entscheiden.

8. Bescheid an die Eltern oder an die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler

Die Schulleitung verfasst in jedem Fall einen an die Eltern oder an die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler gerichteten Bescheid über die Entscheidung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. Die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler können gegen den Bescheid Widerspruch einlegen.

9. Erörterung des Förderplans mit der Schülerin oder dem Schüler und den Eltern (§40)

Mit den Eltern und der Schülerin oder dem Schüler werden die Maßnahmen mindestens halbjährlich besprochen. Die Eltern sind lediglich dann nicht einzubeziehen, wenn die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler der Unterrichtung der Eltern gem. §72 Abs. 4 des Hessischen Schulgesetzes widersprochen hat.

10. Erwähnung im Zeugnis (§43 Abs. 2)

Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung werden nicht im Zeugnis erwähnt. Wenn mit den Fördermaßnahmen ein Abweichen von den Grundsätzen der Leistungsbewertung verbunden ist, muss dies im Zeugnis unter „Bemerkungen“ erwähnt werden. Dies gilt auch für das Abiturzeugnis und zwar auch dann, wenn die Maßnahme lediglich in einem Halbjahr der Qualifikationsphase gewährt wurde. In diesem Fall sollte der Zeitraum im Zeugnis erwähnt werden. Beispiel einer Formulierung: *„Gem. §§ 37-44 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses liegen besondere Schwierigkeiten beim (Lesen / Rechtschreiben) vor. Die Noten in den Fächern... beinhalten keine / nur eingeschränkt eine Bewertung der Lese- / Rechtschreibleistung.“*

11. Abschlussprüfungen (§44)

Maßnahmen des **Nachteilsausgleichs**, Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der **Leistungsfeststellung** und von den allgemeinen Grundsätzen der **Leistungsbewertungen** können auch in Abschlussprüfungen gewährt werden.

In der Abiturprüfung darf von den allgemeinen Grundsätzen der **Leistungsbewertung nicht** abgewichen werden (s. §31 Abs. 3 der OAVO).

- Rechtzeitig vor Beginn der Abschlussprüfung bzw. falls eine Meldung erforderlich ist, mit der Meldung zur Abschlussprüfung (z.B. Abitur) können die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler bei der Schule einen Antrag auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs und/oder Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung in der Abschlussprüfung stellen.
Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung können – außer bei der Abiturprüfung – für Abschlussprüfungen zu dem o.g. Zeitpunkt gestellt werden.
- Der Prüfungsausschuss bzw. im Abitur die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet nach Kenntnisnahme des Förderplans, ob und ggf. welche Maßnahmen gewährt werden können.
- Das Staatliche Schulamt ist über die geplanten Maßnahmen in der Abiturprüfung bei Anmeldung der Schülerin oder des Schülers zum Abitur zu unterrichten (Bsp. eines Formblattes s. Anhang IV); es unterrichtet seinerseits das Kultusministerium.